

Nr.: 17/2020
Datum: 2. April 2020

Pflicht zu Beratungsbesuchen für Pflegegeldempfänger während der Corona-Krise ausgesetzt

Personen die von Angehörigen gepflegt werden, müssen je nach Pflegegrad, sich regelmäßig (außer bei Pflegegrad 1) beraten lassen. Für Pflegebedürftige, die Pflegegeld beziehen und nicht gleichzeitig durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt werden, sind die Beratungsbesuche bei Pflegegrad 2 und 3 halbjährlich, bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich verpflichtend. Diese Beratung dient dazu, dass sich pflegende Personen beraten lassen können, aber dient auch zur Überprüfung, ob die Pflege der zu pflegenden Person, sichergestellt ist.

Während der Corona-Krise sind Pflegebedürftige von der Pflicht, einen Beratungsbesuch durch einen Pflegedienst in Anspruch zu nehmen, befreit.

Sie erhalten weiterhin Pflegegeld von der Pflegekasse. Das regelt das am 25. März 2020 im Bundestag verabschiedete COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz, das auch zahlreiche Regelungen für die Pflege enthält.

Normalerweise sind die regelmäßigen Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI für Pflegegeldbezieher verpflichtend. Werden Beratungsbesuche nicht abgerufen, ist die Kasse verpflichtet, das Pflegegeld zu kürzen und im Wiederholungsfall zu entziehen. Das Gesetz regelt nun, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. September 2020 keine Beratung abzurufen ist. Ziel ist es, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen vor der Gefahr zusätzlicher Ansteckung zu schützen und Pflegekräfte während der Corona-Krise bei der Sicherstellung der Versorgung zu entlasten.

Ein fehlender Beratungsbesuch führt in diesem Zeitraum nicht zu einer Kürzung oder einem Entzug des Pflegegeldes. Die Möglichkeit Beratungsbesuche abzurufen, bleibt bestehen. Diese können dann gegebenenfalls auch telefonisch erfolgen.

Quellen: <https://www.pkv.de/presse/meldungen/corona-gesetzgebung-folgen-fuer-die-private-pflegepflichtversicherung/>;
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id=%27bgbl120s0580.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0580.pdf%27%5D_1585817090820